

Bestimmungen

über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS 2014) vom 1. April 2014

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 15 vom 10. April 2014

1. Allgemeines

Die „Bestimmungen über Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Stuttgart“ (BAS) gelten für alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Stuttgart.

Unter Aufgrabungen im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche Straßenbauarbeiten im Straßenkörper zu verstehen. Öffentliche Straßen sind laut Straßengesetz Baden Württemberg Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

2. Geltende Vorschriften

Neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und städtischen Vorschriften gelten insbesondere die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) verbindlich in der aktuell gültigen Fassung für alle Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Stuttgart. Sie behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen.

Darüber hinaus gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- für Aufgrabungen im Bereich von Bäumen das „Merkblatt für den Schutz der Bäume und Grünflächen“ (Anlage 1).
- bei Arbeiten im Gleisbereich die „Richtlinien für Aufgrabungen im Gleisbereich“ der Stuttgarter Straßenbahnen AG (Anlage 2).

3. Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren

Alle Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Stuttgart bedürfen einer Zustimmung des Tiefbauamts als Straßenbaulastträger (wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis), welche Bestandteil der schriftlichen verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Amt für öffentliche Ordnung als Straßenverkehrsbehörde wird.

Ausgenommen sind Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Telekommunikationslinien. Nach § 68 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind die vom Bund lizenzierten Telekommunikationsunternehmen für diese Arbeiten zur Benutzung der öffentlichen Wege berechtigt. Die Verpflichtung zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung und Ausnahmegenehmigung bleibt davon jedoch unberührt.

3.1 Vorbereitende Umläufe

Bei neuen Leitungstrassen oder größeren Aufgrabungen, die verschiedene Interessen beeinträchtigen können, setzt der Bauherr alle hieran Beteiligten im sogenannten Umlaufverfahren unter Beifügung eines Lageplans in Kenntnis. Der Umlauf ist frühzeitig (mind. 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn) mit den zustimmenden und genehmigenden Stellen der Stadt Stuttgart abzustimmen.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsträger sind im beiliegenden Lageplan maßstäblich darzustellen.

3.2 Koordinierung

Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um dies zu erreichen, unterrichten sich die Leitungsträger möglichst frühzeitig über ihre Bauabsichten im Straßenraum. Bei den 2 x jährlich stattfindenden Koordinierungsgesprächen werden die städtischen Jahresbaupläne mit denen der externen Leitungs- und Versorgungsträger abgestimmt. Für die Unterrichtung von geplanten Aufgrabungen in öffentlichen Straßen wird ein browserbasiertes GIS-Auskunftssystem angeboten.

3.3 Beantragung zur Durchführung einer Aufgrabung

Die Beantragung der wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis (Zustimmung des Tiefbauamts) und die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 (6) StVO)/Ausnahmegenehmigung (§ 48 (1) StVO) erfolgt in einem Verfahrensgang.

Die Antragstellung kann sowohl in Papierform auf einem gesonderten Vordruck als auch Online über das eGovernmentportal unter service.stuttgart.de gestellt werden. Der Antrag ist für jede Baumaßnahme gesondert mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

Der Antragsteller hat dem Aufgrabungsantrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung im Maßstab 1:500 beizufügen. Für die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung müssen Verkehrszeichenpläne im Maßstab 1:500 vorgelegt werden, in denen die bestehende Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen sowie die für die Maßnahme erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen eingetragen sein müssen. Die Verkehrszeichenplan-Grundlagen sind beim Tiefbauamt erhältlich. Informationen dazu sind im Internet hinterlegt unter www.stuttgart.de/Aufgrabungen.

3.4 Unvorhergesehene Aufgrabungen (Notmaßnahmen)

Von dem vorgeschriebenen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs und/oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsleistungen abgewichen werden.

Im Falle einer Notmaßnahme ist die Polizei, die Integrierte Verkehrsleitzentrale Stuttgart, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich über die Eröffnung einer Arbeitsstelle und die erforderlichen Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum zu unterrichten. Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers und die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde sind unmittelbar im Nachgang einzuholen.

3.5 Sperrfristen

Nach dem Neu- bzw. Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung einer öffentlichen Straße sind solche Flächen mit einer Sperrfrist von 5 Jahren für Aufgrabungen belegt.

Kann die Sperrfrist vom Antragsteller nicht eingehalten werden, wird vom Tiefbauamt eine großflächige Wiederherstellung (gesamte Gehweg- bzw. Fahrbahnbreite) auf Kosten des Antragstellers gefordert.

3.6 Gestattungsvereinbarungen

Sofern im Zusammenhang mit der Aufgrabung private Einbauten (Leitungen, Rohre oder Ähnliches) in den öffentlichen Straßenraum eingebracht werden sollen, ist der Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrags mit dem Tiefbauamt erforderlich.

